

# Entgeltordnung der Freien Evangelischen Grundschule Radeberger Land

Die Mitgliederversammlung des Christlichen Schulvereins Radeberger Land e.V. als Träger der Freien Evangelischen Grundschule hat in ihrer Sitzung vom 18.01.2021 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die im Text beschriebene männliche Form die weibliche ein. Der Begriff Eltern wird hier synonym auch für den/die Sorgeberechtigten verwendet.*

## **§ 1 Entgeltpflicht und Höhe der Entgelte**

- (1) Entsprechend § 10 des Schulvertrages wird für den Besuch der Grundschule ein Schulgeld erhoben.
- (2) Das Schulgeld beträgt 80 EUR pro Monat und ist während der Vertragslaufzeit unabhängig von der Anwesenheit des Schülers zu entrichten.
- (3) Für Ausflüge oder besondere Angebote kann Aufwandsersatz abgerechnet werden.
- (4) Die Entgelte sind von der Eltern auf das Bankkonto des Christlichen Schulvereins Radeberger Land e.V. zu entrichten. Es wird empfohlen, einen Dauerauftrag einzurichten. Bei Zahlungsrückständen kann ab der zweiten Zahlungserinnerung ein Entgelt von 5 EUR erhoben werden.

## **§ 2 Entgeltschuldner und Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung verpflichtet sind die Eltern des Schülers.
- (2) Das Schulgeld ist monatlich jeweils bis zum 5. Tage des laufenden Monats fällig.
- (3) Mit Abschluss des Schulvertrages wird ein nicht rückzahlbarer Schulgeldvorschuss in Höhe von 160 EUR fällig (§ 10 Abs. 4 des Schulvertrages). Dieser Betrag wird mit den ersten Schulgeldzahlungen nach Beginn des Schuljahres verrechnet.

### **§ 3 Ermäßigung und Befreiung**

- (1) Unter Vorlage der entsprechenden Nachweise werden für folgende Schüler Ermäßigungen gewährt:
  - a) Schüler, deren gesetzliche Vertreter nachweisen, dass sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation von der Zahlung von Hortbeiträgen befreit sind,
  - b) Schüler, deren gesetzliche Vertreter nachweisen, dass sie Wohngeld beziehen,
  - c) Geschwisterkinder.
- (2) Die Ermäßigung beträgt 50% der Entgelte gemäß § 1 der Entgeltordnung.
- (3) Sofern trotz der Ermäßigung nach Abs. 2 die Aufbringung der Entgelte durch die Eltern nicht möglich ist, kann auf schriftlichen begründeten Antrag der gesetzlichen Vertreter eine weitere Ermäßigung der Entgelte durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Die Finanzierung der Ermäßigung soll aus dem Patenprogramm sichergestellt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten der Entgeltordnung**

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Radeberg, den 07.02.2021

---

Vorstandsmitglied

---

Vorstandsmitglied